

gängerin der Bekl einen Abstattungskredit über € 110.000 auf. Zu dessen Besicherung schloss er bei der R Versicherung AG (idF: Versicherung) über Vermittlung der Bekl einen Lebensversicherungsvertrag mit einer Versicherungssumme im Falle seines Ablebens von € 150.000 und einer Laufzeit bis längstens 1.10.2025 ab. Als Bezugsberechtigte gab er die Kl an.

Die Ehe zwischen T und der Kl wurde im April 2012 einvernehmlich geschieden. Im Scheidungsfolgenvergleich verpflichtete sich T, die Ablebensversicherung bei der Versicherung nicht aufzukündigen, seine geschiedene Ehefrau als Bezugsberechtigte hinsichtlich der allfälligen Versicherungsleistung zu belassen und somit keine Änderung in der Person des Bezugsberechtigten aus diesem Versicherungsverhältnis vorzunehmen. Die Kl übernahm die Versicherungsprämie in ihr alleiniges Zahlungsverprechen.

Über Antrag Ts stellte das BG L gem § 98 EheG fest, dass betreffend den Abstattungskredit die Kl als Hauptschuldnerin, er hingegen nur als Ausfallsbürge haftet.

Am 5.6.2012 fanden sich die Kl und T anlässlich eines Besprechungstermins bei R – einer Mitarbeiterin der Bekl, die die Ehegatten schon anlässlich der Kreditaufnahme und des Abschlusses des Lebensversicherungsvertrags 2005 betreut hatte – in den Räumlichkeiten der bekl Bank ein, um die Folgen der Ehescheidung im Hinblick auf den Abstattungskredit zu klären. Bei diesem Termin händigte die Kl sowohl den Beschluss nach § 98 EheG als auch die Scheidungsfolgenvereinbarung R aus. Da diese den Scheidungsfolgenvergleich als nicht relevant erachtete, nahm sie lediglich eine Kopie des Beschlusses nach § 98 EheG zum Akt und gab der Kl idF die Urkunden wieder zurück.

2015 zahlte die Kl den Abstattungskredit zurück. Die Versicherung hob am 27.8.2015 die zu Gunsten der Bekl erfolgte Vinkulierung der Lebensversicherung über deren Ersuchen auf. Im Oktober 2015 beantragte T nach einem Gespräch mit R in den Räumlichkeiten der Bekl den Rückkauf der Lebensversicherung und lukrierte aus dieser € 2.387,76. Im Februar 2018 starb T.

Die Kl begehrte von der Bekl € 150.000 sA aus dem Rechtsgrund des Schadenersatzes. Die Bankberaterin, die in diesem Fall zudem als Versicherungsvertreterin bzw -beraterin agiert habe, hätte den Inhalt des Scheidungsfolgenvergleichs, über den sie – falls sie ihn nicht gekannt hätte – Erkundigungen hätte einholen müssen, an die Versicherung

übermitteln müssen, die dann keine Auszahlung hätte vornehmen dürfen.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren übereinstimmend ab.

Die Revision der Kl ist *nicht zulässig*.

**1.** Eine Haftung des Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Gläubiger des Geschäftsherrn wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis kommt grds nicht in Betracht. Der Erfüllungsgehilfe haftet nur dann, wenn er deliktisch handelt (RS0022481).

**2.1.** Das BerG hat die Bekl in Ansehung allfälliger Schutz- und Sorgfaltpflichten aus dem abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag als Erfüllungsgehilfin der Versicherung qualifiziert. Das steht mit der Rsp im Einklang, dass der bloße Vermittlungsagent Erfüllungsgehilfe des Versicherers ist (RS0080420), aber auch mit der vom BerG ergänzend getroffenen Feststellung, dass die Versicherung dem Versicherungsnehmer anlässlich der Übermittlung der Versicherungspolizze mitgeteilt hatte, dass jede Bankstelle bzw Landesgeschäftsstelle der Versicherung, insb jedoch die Bekl, für Auskünfte und Beratung zur Verfügung stehe.

**2.2.** Diese Beurteilung zieht die Kl nur insofern in Zweifel, als sie von einer solidarischen Haftung der Bank und der Versicherung ausgeht, weil aufgrund der Doppeltätigkeit der Bekl als Kreditgeberin und Vermittlerin der Versicherung deren Verantwortungsbereich nicht abgrenzbar sei. Damit bringt die Kl aber weder zur Darstellung, dass die beklagte Bank eigene vertragliche Schutz- und Sorgfaltpflichten (auch) im Rahmen der Nachbetreuung des Versicherungsverhältnisses gegenüber der Begünstigten aus dem Lebensversicherungsvertrag getroffen hätten, noch dass diese Nachbetreuung nicht ausschließlich dem Schuldverhältnis zur Versicherung (sondern auch dem Schuldverhältnis zur Bank) zuzuordnen wäre. Dass ein Vertragsgehilfe in vertraglichen Beziehungen zu beiden Vertragsteilen steht, schließt die Zurechnung seines Verhaltens an einen Vertragsteil nicht aus (6 Ob 109/09m; 4 Ob 44/11s<sup>1)</sup>).

**3.** Die Behauptung der Kl, die Mitarbeiterin der Bekl hätte sich im Bewusstsein der wahren Sachlage an einem Vertragsbruch (des T) zum Nachteil der Kl beteiligt, entfernt sich vom festgestellten Sachverhalt, wonach die Mitarbeiterin den Scheidungsfolgenvergleich „als nicht relevant“ erachtete. Selbst ausgehend von der vom BerG zugunsten der Kl angenommenen Sachverhaltsvariante steht nicht fest, dass die Mitarbeiterin der Bekl Jahre später noch Kenntnis von dessen Inhalt gehabt hat.

**4.** Auf die Frage, ob in der von der Bekl unterlassenen Weiterleitung des Schei-

dungsfolgenvergleichs in der konkreten Situation überhaupt eine (der Versicherung zuzurechnende) Sorgfaltswidrigkeit zu erblicken ist, die sie gegenüber der Begünstigten haftbar machen würde, braucht nicht weiter eingegangen zu werden.

## Buchbesprechung

<https://doi.org/10.47782/oeba202012006401>

### PRIP-Verordnung –

**über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte**

Von **Janine Wendt** und **Domenik Wendt** (Hrsg.). Nomos, 2020. 560 Seiten, gebunden. ISBN: 978-3-8487-1290-8 EUR 148,-.

Am 11.3.2019 fand sich in der renommierten FTfm ein kritischer Beitrag von *Chris Flood* mit der Überschrift „*Frustration over Mifid and Priips nears boiling point*“, der sehr gut die damalige Frustration von Finanzindustrie, aber auch von Regulatoren, mit zwei zentralen EU-Rahmenwerken zur Verbesserung des Anlegerschutzes, einerseits dem allseits bekannten MiFID-Rahmenwerk, andererseits dem PRIIPs-Rahmenwerk, beschreibt. Was damals kaum jemand ahnte, ist, dass diese Frustration nach wie vor anhält.

PRIIPs ist die typisch sperrige Brüsseler Abkürzung für ein regulatorisches Rahmenwerk, und zwar die Verordnung über „Key Information Documents for Packaged Retail and Insurance-based Investment Documents“.<sup>1)</sup> Wie die Bezeichnung schon indiziert, handelt es sich dabei um die regulatorische Transparenzanforderung eines Kundeninformationsdokuments (KID), das dem Anleger auf einfache, klare und verständliche Art und Weise die wesentlichen Informationen über das jeweilige PRIIP darlegen soll. Diesbezüglich diente das aus dem OGAW-Rahmenwerk bekannte KID als Vorbild, um einen vergleichbaren Trans-

1) Der Text der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) findet sich auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1286&from=DE>.

1) ÖBA 2012, 702.